

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzesantrag zielt darauf ab, die Wohnkostenbelastung der Wohngeldempfänger in den neuen Ländern weiterhin verträglich zu gestalten.

Dazu ist vorgesehen, daß

1. das Wohngeldsondergesetz zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens um ein weiteres Jahr verlängert wird,
2. der Geltungszeitraum der Zuschlaggruppen entsprechend § 21 des Wohngeldsondergesetzes für Einzelraumheizungen, Zentralheizungen bzw. Fernheizungen um ein weiteres Jahr verlängert wird,
3. Folgeänderungen in Terminabläufen im Wohngeldgesetz, § 42, vorgenommen werden.

B. Lösung

Das Wohngeldsondergesetz berücksichtigt die Entwicklung der Wohnkosten in den neuen Ländern auch Wirksamwerden der Ersten und Zweiten Grundmietenverordnung sowie der Betriebskosten-Umlageverordnung. Es soll eine wirtschaftliche Überforderung schwächerer Einkommensgruppen durch die sprunghafte Erhöhung der Wohnkosten verhindern und dient damit der sozialen Abfederung bei der schrittweisen Einführung des Vergleichsmietensystems im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft auf dem Wohnungssektor.

Im Rahmen der sozialen Abfederung bei der Einführung der sozialen Marktwirtschaft auf dem Wohnungssektor berücksichtigt das Wohngeldsondergesetz darüber hinaus die auf absehbare Zeit

festgeschriebenen unterschiedlichen Einkommensentwicklungen zwischen den alten und neuen Ländern bei der Wohngeldberechnung.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Mietenentwicklung vertritt der Bundesrat den Standpunkt, daß eine Angleichung der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den alten und den neuen Ländern — selbst bei einer günstigen Beurteilung der Einkommensentwicklung in den neuen Ländern — bis zum 1. Februar 1994 nicht erreicht wird. Dies ist vor allem im Blick der aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern im Jahre 1993 und voraussichtlich 1994 weiter zunehmenden Zahl der Arbeitslosen zu sehen.

Außerdem darf nicht verkannt werden, daß die Vermieter bei den politisch gewünschten baulichen Maßnahmen, die u. a. bei der Umstellung von Stadtgas auf das billigere Erdgas erforderlich sind, und anderen Modernisierungsmaßnahmen nach § 3 Miethöhegesetz berechtigt sind, die entsprechenden Kosten mit 11 v. H. mieterhöhend auf die Mieter umzulegen.

Die neuen Länder halten aus den insgesamt vorgetragenen Gründen eine Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens in den neuen Ländern für zwingend erforderlich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes in den neuen Ländern führt dazu, daß die im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung die für Wohngeld eingestellten Haushaltsmittel im Jahr 1994 nur geringfügig unter denen des Jahres 1993 liegen werden und sich im Jahr 1995 auf ca. 80 v. H. und im Jahr 1996 auf ca. 60 v. H. verringern werden.

Bei dem Gesetzesvorhaben handelt es sich nicht um einen Verstoß gegen das Moratorium zum FKP. Es geht hier weder um eine Verbesserung bestehender bzw. Begründung neuer finanzwirksamer Leistungen.

Die durch Artikel 5 bzw. 6 des FKP vorgegebenen Einsparungen beim Wohngeldsondergesetz werden durch zeitnähere Einkommensermittlungen bzw. Verkürzung der Bewilligungszeiträume erreicht.

Der Bund trägt nach § 22 Wohngeldsondergesetz 50 v. H. dieser Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (424) — 844 00 — Wo 118/93

Bonn, den 24. November 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossenen Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1380) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ und die Angabe „1. Februar 1994“ durch die Angabe „1. Februar 1995“ ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „31. Januar 1994“ durch die Angabe „31. Januar 1995“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird die Angabe „31. Januar 1994“ durch die Angabe „31. Januar 1995“ ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle wird wie folgt gefaßt:

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzelraumheizung	Zentralheizung	Fernheizung
	Deutsche Mark		
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993	1,00	1,80	2,50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994	0,60	1,20	1,70
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1995	0,30	0,60	0,90

4. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), wird wie folgt geändert:

§ 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „vom 1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1995“ durch die Angabe „vom 1. Februar 1995 bis 31. Dezember 1996“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Zeitraum	Vomhundert-satz
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993	50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994	35
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1996	25

cc) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „vom 1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1995“ durch die Angabe „vom 1. Februar 1995 bis 31. Dezember 1996“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle wird wie folgt gefaßt:

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzel- raum- heizung	Zentral- heizung	Fern- heizung
	Deutsche Mark		
1. Februar 1994 bis 30. September 1994	0,60	1,20	1,70
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1996	0,30	0,60	0,90

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „vom 1. Februar 1994 bis zum 30. Juni 1995“ wird durch die Angabe „vom 1. Februar 1995 bis zum 31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das in den neuen Ländern geltende vereinfachte Wohngeldsondergesetz (WoGSoG) gilt bis zum 31. Dezember 1994 für vor dem 1. Februar 1994 gestellte Anträge. Demnach werden Wohngeldanträge, die nach dem 31. Januar 1994 gestellt werden, nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 26. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) entschieden. Für diese Anträge finden die erheblich günstigeren Vorschriften des Wohngeldsondergesetzes somit keine Anwendung mehr, so daß die Mietbelastung nach Wohngeld in diesen Fällen erheblich steigen wird.

Eine grundsätzliche Gleichstellung der Antragsteller in den neuen Ländern ab 1. Februar 1994 bezüglich der Berechnung des Wohngeldes mit den Antragstellern aus den alten Ländern setzt also voraus, daß sich die Einkommensentwicklung in den neuen und alten Ländern entspricht.

Die bisher vorliegenden Daten der Einkommensentwicklung für die Haushalte, die zwingend auf Wohngeld angewiesen sind, gestatten wegen des zum Teil höheren Kostenniveaus in den neuen Ländern aus ordnungspolitischer Sicht den Übergang in das Wohngeldgesetz (West) erst später.

Soweit sich bereits am 30. September 1993 der Zuschlag zu den Kosten für Wärme und Warmwasser nach dem WoGSoG verringert, ist dies deshalb vertretbar, weil für fast die Hälfte aller Haushalte ein entsprechendes Absenken der umlagefähigen Kosten für Heizung und Warmwasser zum 1. Januar 1994 durch die Betriebskostenumlage-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1415) und den verstärkten Einbau von Verbrauchsmeßgeräten zu erwarten ist.

Schließlich ist in dem Wohngeldsondergesetz auf das komplizierte Netz für die Gewährung von Wohngeld nach dem in den alten Ländern geltenden Wohngeldgesetz deswegen verzichtet worden, um wegen der hohen Zahl der Wohngeldanträge eine zeitaufwendige Bearbeitung zu verhindern und damit eine zeitnahe Auszahlung zu gewährleisten.

Ein Übergang in das kompliziertere und verwaltungsaufwendigere Wohngeldgesetz ab 1. Februar nächsten Jahres wäre — abgesehen von einem erheblichen verwaltungsmäßigen Umstellungsaufwand — nur dann gerechtfertigt, wenn zu diesem Zeitpunkt die Zahl der Antragsteller in den neuen Ländern der Zahl der Antragsteller in den alten Ländern entspricht oder diese nicht wesentlich übersteigt.

Die nach wie vor hohen Antragszahlen im Beitrittsgebiet (Mecklenburg-Vorpommern: 290 000; Sachsen: 667 000; Berlin: 150 000; Thüringen: 350 000; Sachsen-Anhalt: 370 000; Brandenburg: 400 000; insgesamt: 2 227 000) mit einem Einwohnerbestand von

16,2 Mio. im Vergleich zu den Zahlen in den alten Ländern (ca. 3 892 000) mit einem Einwohnerbestand von 61,07 Mio. widersprechen dieser Voraussetzung.

Kosten

Die Aufwendungen für das Wohngeldsondergesetz werden aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG — durch eine zeitnähere Berücksichtigung der Änderung von Einkommens- und Mietbelastungsverhältnisse in den neuen Ländern erbracht.

Die Umsetzung des FKPG hat bereits am 1. Juli 1993 begonnen. Die Bundesregierung erwartet noch für das laufende Haushaltsjahr Einsparungen beim Wohngeld nach dem WoGSoG in Höhe von 4 Mio. DM. Für 1994 soll das FKPG voll greifen und Einsparungen in Höhe von 19 Mio. DM in den neuen Ländern erbringen. Durch konsequente Anwendung der bußgeldbewährten Bestimmungen des FKPG werden Einsparungen von mindestens 100 Mio. DM (ca. 5 v. H. der Haushaltsansätze) erwartet. Diese Einsparungen liegen weit höher als die Ansätze in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes. Die Kosten für die Verlängerung der Geltungsdauer des WoGSoG um ein Jahr werden von den neuen Ländern mit ca. 60 Mio. DM/Jahr geschätzt. Da nunmehr durch das FKPG nur diejenigen zeitnahen Wohngeldansprüche Berücksichtigung finden, die aufgrund der jeweiligen wirtschaftlichen Situation des Berechtigten gegeben sind, erscheint der Finanzbedarf berechtigt. Dies auch deshalb, da bei einer fehlenden Verlängerung des WoGSoG ein verstärktes Abgleiten der bisher Wohngeldberechtigten in die Sozialhilfe befürchtet wird. Die dann dort zu erbringenden zusätzlichen Leistungen für die Kosten der Unterkunft sind von den Kommunen zu erbringen. Diese zusätzlichen Finanzaufwendungen können durch den vorstehenden Gesetzentwurf für die Kommunen vermieden werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Zeitraum der Gewährung von Wohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1380) soll im Geltungsbereich der neuen Länder von gegenwärtig 31. Dezember 1994 auf den 31. Dezember 1995 verlängert werden.

2. Zu Nummer 2

Folgeänderung.

3. Zu Nummer 3

Die erste Zuschlagsgruppe des § 21 (Einzelraumheizung 1,00 DM, Zentralheizung 1,80 DM, Fernheizung 2,50 DM) und die zweite Zuschlaggruppe (Einzelraumheizung 0,60 DM, Zentralheizung 1,20 DM, Fernheizung 1,70 DM) werden, wie im jetzt geltenden Recht, weiter angewandt.

Der Geltungszeitraum der dritten Zuschlagsgruppe (Einzelraumheizung 0,30 DM, Zentralhei-

zung 0,60 DM, Fernheizung 0,90 DM) wird bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

4. Zu Nummer 4

Folgeänderung.

5. Zu Artikel 2

Zu Buchstaben a bis c

Folgeänderungen

6. Zu Artikel 3

Dieses Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

EntschlieÙung

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung angenommen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Novelle des Wohngeldgesetzes vorzubereiten und diese so rechtzeitig dem Bundesrat zur Beratung zuzuleiten, damit sie zum 1. Januar 1995 in Kraft treten kann.

Diese Novelle soll die seit der letzten Novellierung veränderten Rahmendaten bei den Wohnkosten und den verfügbaren Familieneinkommen sowie die zwischenzeitliche Mietenentwicklung in den alten und den neuen Ländern berücksichtigen.

Begründung

Das Wohngeld wird seinen Zweck, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, in den alten Ländern zunehmend nicht mehr gerecht, denn die Wohngeldleistungen (Tabellenwohngeld) stimmen schon längst nicht mehr mit der Entwicklung der Mieten überein. Die Wohnkosten sind nach § 8 WoGG nur insoweit zuschußfähig, als sie die Höchstbeträge für Miete und Belastung nicht übersteigen. Der Anteil derjenigen Wohngeldempfänger, deren Mieten höher sind als die Höchstbeträge des Wohngeldgesetzes betrug bundesweit schon 1990 40,2 v. H. Allein in Nordrhein-Westfalen überschritten am 31. Dezember 1992 inzwischen 49,2 v. H. aller Wohngeldbezieher diese Höchstbeträge. Insbesondere bei der Mehrzahl der Haushalte mit ein bis drei Personen wird bei über der Hälfte aller Empfängerhaushalte ein Teil der Wohnkosten nicht durch Wohngeldzahlungen vermindert. Für die Betroffenen kommen steigende Kosten für Wärme und Warmwasser,

die nach dem Wohngeldgesetz außer Betracht bleiben, hinzu.

Die Bundesregierung ist dringend aufgefordert, dem schleichenden Leistungsabbau durch eine Wohngeldnovelle Einhalt zu gebieten.

Diese Wohngeldnovelle sollte zum 1. Januar 1995 für alle Länder in Kraft treten. Für die neuen Länder könnte in dieser Zeit auch die dringend erforderliche Zuordnung zu den Mietenstufen erfolgen.

Die nach der geltenden gesetzlichen Regelung vorgesehene Zuordnung aller Orte zu der Mietenstufe I nimmt auf die inzwischen erfolgte Mietenentwicklung in den neuen Ländern nicht ausreichend Rücksicht.

Insbesondere bietet sie keine ausreichende Möglichkeit, die Mietsteigerungen durch die zwingend erforderliche Modernisierung von Altbauten zu berücksichtigen.

Da die Wohnkosten nach § 8 WoGG nur insoweit zuschußfähig sind, als sie die Höchstbeträge für Miete und Belastung nicht übersteigen, besteht hier sowohl für die Neubauten, als auch für den modernisierten Altbaubestand dringender Handlungsbedarf. Ein Beibehalten der derzeitigen Regelungen des Wohngeldgesetzes und deren Übertragung auf die neuen Länder würde zu einem weiteren Ansteigen der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und damit zu einem überproportionalen Anteil von Empfängern von sogenanntem pauschalierten Wohngeld führen. Die Kosten des Unterkunftsbedarfs für diesen Personenkreis sind ohne der alsbaldigen Novellierung des Wohngeldgesetzes von den ohnehin an der Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit befindlichen Kommunen zu erbringen.

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat überein, daß die Wohnkostenbelastung der Wohngeldempfänger in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) auch in Zukunft sozial verträglich bleiben muß. Sie widerspricht dem Bundesrat allerdings insoweit, als dieser aus einer fehlenden Angleichung der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern den Schluß zieht, daß das Wohngeldsondergesetz über das Jahr 1994 hinaus um ein weiteres Jahr verlängert werden muß. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß das Tabellenwohngeld neben der individuellen Miethöhe auch die jeweilige Einkommenssituation der Haushalte bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs berücksichtigt. Im Rahmen des Wohngeldsondergesetzes erhalten jedoch die Haushalte in den neuen Ländern ein höheres Wohngeld als entsprechende Haushalte in den alten Ländern, die bei gleichem Einkommen die gleiche Miete aufbringen müssen.

Der Einkommensrückstand in den neuen Ländern konnte in den vergangenen Jahren kontinuierlich verringert werden. Realeinkommensverlusten in den alten Ländern stehen hohe Steigerungen in den neuen Ländern gegenüber. Allein im Zeitraum Februar/März 1992 bis Mitte 1993 sind dort einer im Auftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durchgeführten Untersuchung zufolge die um die Preisentwicklung (einschl. Mieten) bereinigten Einkommen (Realeinkommen) um 17 v. H. angestiegen. An dieser Entwicklung waren auch die Bezieher sog. Sozialeinkommen wie Rentner und Arbeitslose beteiligt. Die positive Einkommensentwicklung hat zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der Wohngeldempfänger geführt. Die Einkommen der Wohngeldempfänger sind heute im Durchschnitt um 25 v. H. höher als zu Beginn des Jahres 1992.

Angesichts dieser Entwicklungen ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, die Gleichbehandlung der Antragsteller in den alten und neuen Ländern nicht mehr allzulange hinauszuzögern.

II.

Der vom Bundesrat beschlossene Gesetzentwurf geht in nicht nachvollziehbarer Weise von Kosten in Höhe von 60 Mio. DM/Jahr aus. Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat bereits Anfang September 1993 in den Ausschlußberatungen mündlich und anschließend in der gewünschten schriftlichen Stellungnahme vom 12. Oktober 1993 gegenüber dem Finanzausschuß des Bundesrates dargelegt, daß bei realistischer Einschätzung der Gesetzentwurf in den Haushaltsjahren 1994 bis 1996 zu Gesamtkosten in einer Größenordnung von 910 Mio.

DM (Bund und neue Bundesländer/Berlin je zur Hälfte) führt. Diese Mehrkosten sind in der geltenden Finanzplanung des Bundes nicht berücksichtigt.

III.

Die Bundesregierung ist allerdings bereit sicherzustellen, daß auch die im weiteren Verlauf des Jahres 1994 gestellten Anträge auf Wohngeld in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) einheitlich nach den Vorschriften des Wohngeldsondergesetzes beschieden werden. Dadurch soll verhindert werden, daß Wohngeldberechtigte, die im Laufe des Jahres 1994 — beispielsweise aufgrund modernisierungsbedingter Mieterhöhungen — antragsberechtigt werden oder Wiederholungsanträge stellen, bereits nach dem Wohngeldgesetz beschieden werden müssen, während die überwiegende Mehrzahl der Wohngeldbezieher aufgrund der bis einschließlich Januar 1994 gestellten Wohngeldanträge über das ganze Jahr 1994 Wohngeld nach dem günstigeren Wohngeldsondergesetz für die neuen Bundesländer bezieht. Außerdem wird vermieden, daß im Jahre 1994 Antragsteller und Wohngeldstellen WoGG und WoGSoG parallel anwenden müssen.

Um zu vermeiden, daß es zum 1. Januar 1995 zu einer Antragsflut von Wiederholungsanträgen kommt und daß Bescheide aufgrund der in der 2. Jahreshälfte gestellten Anträge nur eine extrem kurze Geltungsdauer haben, erscheint es ferner sinnvoll, die im Jahre 1994 erlassenen Wohngeldbescheide noch in das Jahr 1995, maximal bis zum 30. Juni 1995, hineinreichen zu lassen, sofern der Bewilligungszeitraum bereits im Jahre 1994 begonnen hat. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten von insgesamt 110 Mio. DM 1994 und 1995 sollen durch eine weitere Angleichung der Einkommensberechnung an die Regelungen des für die alten Bundesländer geltenden Wohngeldgesetzes ausgeglichen werden.

IV.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß der Bundesrat mit seiner Beschlußfassung zur Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes am 5. November 1993 den zeitlichen Rahmen für ein von ihm angestrebtes Gesetzgebungsverfahren selbst sehr eng gesteckt hat. Damit die nach dem 31. Januar 1994 gestellten Anträge von den Wohngeldstellen nicht nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes entschieden werden, müßte ein mögliches Änderungsgesetz spätestens zum 1. Februar 1994 in Kraft treten.

Angesichts der Zustimmungsbedürftigkeit wohngeldrechtlicher Regelungen durch den Bundesrat läßt sich ein auf dieses Datum ausgerichtetes Gesetzgebungsverfahren kaum noch realisieren, so daß ggf. eine rückwirkende Inkrafttretensregelung erforderlich wird.

